

**Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
der Gemeinde Alfter**

vom 15. Oktober 2003

(Sondernutzungssatzung)

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	Geänderte Regelungen
06. Januar 2006	§ 4, §10, §11, Ziffer 14 des Gebührentarifs
01. Juni 2010	§ 2, Abs. 1, Tarif-Nr. 17

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

der Gemeinde Alfter

vom 15.10.2003

- Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 9.5.2000 (GV NW S.462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.8.1961 (BGBl. I. S.1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.4.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18.6.1997(BGBl I S.1452) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GO NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 13. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Alfter.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. Hierzu zählen auch Wege und Plätze sowie Gehwege und Parkplätze.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Alfter. „Der Erlaubnis bedarf es auch für jede Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.“

- (2) Die Benutzung bedarf keiner Erlaubnis, soweit gesetzlich Ausnahmen zugelassen sind und soweit in § 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des angrenzenden Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
3. Bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und -Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
6. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde in Gehwegen angebracht werden;
7. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtliche nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen, politischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes als gemeinnützig anerkannt sind (u.a. Plakate, Transparente).

§ 5 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 4 Ziffer 3,4,5 und 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist in der Regel schriftlich mindestens 5 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Alfter zu stellen.

Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
Erloscht die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Gemeinde Alfter innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen, sowie den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Alfter keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Alfter oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Alfter freizustellen.

§10

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. (s. Anlage 1 und Anlage 2)
- (2) Bei wöchentlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Das Recht der Gemeinde Alfter, nach § 18 Abs. 3 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§11

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können;.
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;

- c) durch den Rat und seine Ausschüsse;
 - d) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
 - e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
 - f) Veranstaltungen/Nutzungen durch Bürgergemeinschaften wie Straßenfeste u.ä.
 - g) Veranstaltungen/Nutzungen durch Ortsausschüsse (wie Martinszüge, andere Umzüge, Feste usw.) sowie der örtlichen Sport-, Kultur- und Brauchtumsfördernden Vereine.
- (2) Im übrigen kann die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 nicht aus.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§14

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen unterbrochen, die die Gemeinde Alfter nicht zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§15 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung -

Anlage 1

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeit	Benutzungs- gebühr €
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen sowie Werbeständern – je angefangene qm Grundfläche	monatlich	3,50
2	Automaten, Auslage- und Schaukästen je qm Grundfläche	monatlich	4,00
3	Tische, Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangene qm Grundfläche	wöchentlich	1,50
4	Informationsstände für wirtschaftliche Zwecke je angefangene qm Grundfläche	wöchentlich	1,50
4 a	Aufhängen/Aufstellen von Plakaten für wirtschaftliche Zwecke soweit sie auf Veranstaltungen hinweisen je Plakat / Plakatständer	täglich	0,25
5	Blumenstände, Obst- und Gemüsestände, Eis- und Getränkestände je angefangene qm Grundfläche	monatlich	4,50
6	Aufstellen eines Containers (bis zu einem Tag gebührenfrei) a) bis 10 cbm Inhalt b) über 10 cbm Inhalt	je angef. Woche je angef. Woche	18,00 22,00
7	Baubuden, Baucontainer, Gerüste, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun je angefangene qm Grundfläche	monatlich	2,40
8	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauern und nicht unter die Tarif Nr. 7 fallen je angefangene qm Grundfläche	monatlich	4,50
9	Verkaufswagen und –stände (z.B. Imbiss, Speisen und Getränke usw.) - je angefangene qm Grundfläche a) Reisegewerbe b) Inanspruchnahme auf Dauer	täglich	0,30
10	Verkauf im Umherfahren (z.B. Eis, Backwaren, Frischfisch, Frischfleisch, Urprodukte u.a.) je angefangene qm Grundfläche	täglich	0,30
11	Dauerhafte Aufstellung von Gegenständen die nicht in eine andere Tarif-Nr. fallen (z.B. Fahrradständer u.a. - Blumenkübel sind hiervon ausgenommen) je angefangene qm Grundfläche	monatlich	2,50
12	Zeitungsständer je angefangene qm Grundfläche a) vor eigenem Ladenlokal b) Verkaufshilfen für Zeitungen / Automaten	monatlich jährlich	3,00 36,00

13	<p>Abstellen von nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen</p> <p>a) Lkw (10 qm)</p> <p>b) Pkw (6 qm)</p> <p>c) Krafträder (1 qm)</p> <p>d) Wohnanhänger, Wohnmobil (10 qm)</p> <p>e) sonstige Anhänger (5 qm)</p>	<p>täglich</p> <p>täglich</p> <p>täglich</p>	<p>2,40</p> <p>1,50</p> <p>0,50</p> <p>2,40</p> <p>1,20</p>
14	<p>Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Parkplatzreservierungen, Veranstaltungen u.a.) ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angefangene qm Grundfläche</p>	<p>täglich</p>	<p>0,25</p>
15	<p>Anbringen von Transparenten pro Stück</p>	<p>wöchentlich</p>	<p>10,50</p>
16	<p>Kirmesveranstaltungen und Volksfeste</p>	<p>siehe besondere Anlage 2</p>	
17	<p>Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen /fotografischen Aufnahme bzw. Datenerhebung im Sinne des § 2 Abs 1 der Satzung</p>	<p>Angefangener Kilometer Gemeindestraße</p>	<p>20,00 je angef. Kilometer</p> <p>„Soweit ein gemeinnütziger oder kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden“</p>

Anlage 2

Gebühren (Standgelder) anlässlich von Kirmesveranstaltungen und Volksfesten

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bemessungsgrundlage</u>	<u>Ortschaft Alfter</u>	<u>Ortschaft Witterschlick</u>	<u>Ortschaft Oedekoven</u>
		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
		Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
1	Große Rundfahrgeschäfte Durchmesser einschl. Kassenhaus je lfd. Meter täglich	2,75	1,40	0,90
2	Kleine Rundfahrgeschäfte Durchmesser einschl. Kassenhaus je lfd. Meter täglich	2,75	2,30	0,90
3	Geisterbahnen, Veteran- bahnen u. sonst. Spezialbahnen je. lfd. Frontmeter täglich	3,70	1,85	1,25
4	Autoselbstfahrer, Go-Cart- bahnen je lfd. Frontmeter täglich	2,30	2,30	0,80
5	Schiff- und Überschlag- schaukel je lfd. Frontmeter täglich	2,30	1,40	0,80
6	Riesenrad je lfd. Frontmeter täglich	5,10	4,60	2,30
7	Achterbahnen u. sonstige Hochgeschäfte je m ² (volle Breite x Tiefe) täglich	0,25	0,20	0,10
8	Schau- und Belustigungs- geschäfte je lfd. Frontmeter täglich	5,10	3,70	1,85
9	Geschäfte mit Teller- sammlung offene Arena, Tierschau, Theater, Akrobaten, Bungee- Jumping u.ä.	je nach Vereinbarung	je nach Vereinbarung	Je nach Vereinbarung
10	Schießhallen und Pfeil- werfen je lfd. Frontmeter täglich	3,70	2,75	1,50
11	Ausspielungen aller Art je lfd. Frontmeter täglich	3,20	1,85	1,35
12	Verkaufsgeschäfte Spielwaren, Süßwaren, Tabakwaren, Schmuck, Bilder, Obst, Porzellan, Textilien, Lederwaren, Leitern, usw. ausgen, Im- bisswagen sowie Schank- tätigkeiten, je lfd. Front- meter täglich	2,75	1,85	0,90

Lfd. Nr.	<u>Bemessungsgrundlage</u>	<u>Ortschaft Alfter</u>	<u>Ortschaft Witterschlick</u>	<u>Ortschaft Oedekoven</u>
		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
		Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
13	Eisverkauf je lfd. Frontmeter täglich	2,75	1,85	0,90
14	Imbissstände je lfd. Frontmeter täglich	4,60	4,60	1,55
15	Getränkstände je lfd. Frontmeter täglich	2,75	2,75	0,90
16	Zeltwirtschaften Grundfläche je m ² täglich	0,25	0,25	0,10
17	Aufstellen von Tischen und Stühlen im Freien je m ² täglich	0,15	0,15	0,10

Infolge des schwachen Besuches, des damit verbundenen geringen wirtschaftlichen Erfolges und den Schwierigkeiten geeignete Schausteller zu gewinnen, werden für die Veranstaltungen in den Ortschaften Gielsdorf und Impekoven und Ortsteil Volmershoven –Heidgen- keine Standgelder erhoben.